Forchtenberg
GEBURTSSTADT VON SOPHIE SCHOLL

# Verbindlicher Ferienbetreuungsvertrag

( Eingang spätestens 2 Wochen vor Ferienbeginn bei der Betreuung oder dem Sekretariat)

1. Die Stadt Forchtenberg nimmt den/die Schüler/in …….
   geboren am …….. zur Ferienbetreuung an.

   Vor- und Zuname/n der Personensorgeberechtigten:
   ……
   Adresse:
   ……
   Telefonnummer für Notfälle:
   ……

(Die Anmeldung erfolgt wochenweise, eine Betreuung findet erst ab fünf verbindlichen Anmeldungen statt.)

**Herbstferien:**

( ) 26.10.2020-31.10.2020 ( )7.00-14.00 Uhr ( )7.00-16.00 Uhr

**Winterferien:**
( ) 15.02.2021-19.02.2021 ( )7.00-14.00 Uhr ( )7.00-16.00 Uhr

**Pfingstferien:**
( ) 25.05.2021-28.05.2021 ( )7.00-14.00 Uhr ( )7.00-16.00 Uhr

**Sommerferien:**

( ) 23.08.2021-27.08.2021 ( )7.00-14.00 Uhr ( )7.00-16.00 Uhr

( ) 30.08.2021-03.09.2021 ( )7.00-14.00 Uhr ( )7.00-16.00 Uhr

( ) 06.09.2021-10.09.2021 ( )7.00-14.00 Uhr ( )7.00-16.00 Uhr

(bitte Entsprechendes ankreuzen)

**In der Ferienbetreuung ist es nicht möglich, warmes Mittagessen zu buchen.**

2. Kosten
   Für den unter Ziffer 1 vereinbarten Zeitraum beläuft sich der Elternbeitrag pro Woche auf
   **40 Euro** (Betreuungszeit von 7.00-14.00 Uhr),
   **50 Euro** (Betreuungszeit von 7.00-16.00 Uhr).

   Vom 9.09.-10.09.2019 beläuft sich der Elternbeitrag für pro Tag auf

**8 Euro** (Betreuungszeit von 7.00-14.00 Uhr),
**10 Euro** (Betreuungszeit von 7.00-16.00 Uhr).
Der Betrag wird von der Stadtkasse eingezogen.

Eine Änderung der Betreuungszeit durch den Träger ist grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. Die Personensorgeberechtigten werden in diesem Fall so schnell wie möglich informiert. Als wichtiger Grund kommt Erkrankung des Personals, behördliche Anordnung o.ä. in Betracht.

3. Das Vertragsverhältnis ist wechselseitig nur aus wichtigem Grund kündbar.

4. Falls kurzfristig keine Betreuung benötigt wird, muss die Abmeldung bis spätestens 2 Kalenderwochen vor Ferienbeginn erfolgen. Eine verspätet eingehende Abmeldung entbindet nicht von der Kostenpflicht. Wenn sich die Betreuungsnotwendigkeit im Laufe der begonnenen Betreuungswoche ändert und der/die Schüler/in die Betreuungstage nicht wie gebucht in Anspruch nimmt, ergibt sich daraus kein Rückerstattungsanspruch für die Personensorgeberechtigten.

5. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, den/die Schüler/in sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei diesem/r eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt der/die Schüler/in an einer übertragbaren Krankheit oder wird er/sie dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflicht unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass sie für den Weg von und zu der Einrichtung verantwortlich sind.

7. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Betreuungspersonal alle, für eine ordnungsgemäße Betreuung des/der Schülers/in erforderlichen Informationen (z.B. besondere körperliche Einschränkungen, Verhaltensauffälligkeiten, Allergien, etc.)mitzuteilen

8. Einverständniserklärungen für die Teilnahme an Ausflügen, Nutzung von Privatautos etc. müssen gesondert abgegeben werden.

Ort, Datum:……..

Unterschrift Personensorgeberechtigter:……..

Ort, Datum:……..

Unterschrift Leitung d. Ganztagsbetreuung:……..